



BROWNBILL®

Künstlervertrag „Timebandits“

Zwischen

Agentur Brownbill GmbH, Hans-Böckler-Allee 141, 26759 Hinte, Tel. 0171-8305835, E-Mail: anke@brownbill.de

- nachfolgend Agentur genannt -

und

*Herrn/Frau/Eheleute/Firma _____
wohnhaft/geschäftsansässig
in _____*

- nachfolgend Kunde genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Kunde verpflichtet die Agentur zur Vorführung/Aufführung des Programms _____
am _____ in der Zeit von _____ Uhr bis _____ (einschließlich Proben) in

Das Programm enthält folgende Punkte:

Besondere Vereinbarungen:

Nachträgliche Änderungen des hier vereinbarten Programms sind nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen den Vertragsparteien möglich.

§ 2 Rechte und Pflichten der Agentur

Die Agentur verpflichtet sich

- die in § 1 dieses Vertrages vereinbarte Performance vorzuführen
- falls musikalischer Showact, dem Kunden eine Liste der für die Aufführung geplanten Titel auf Anforderung des Kunden für die GEMA auszufüllen und dem Kunden zu übergeben

§ 3 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich

- falls Werbung für die Veranstaltung geplant ist, diese auf eigene Kosten selbst vorzunehmen;
- erforderliche Genehmigungen für die Veranstaltung selbst einzuholen;
- technische und räumliche Voraussetzungen für die Veranstaltung auf eigene Kosten zu schaffen, insbesondere die Ton- und Lichtanlage bereit zu stellen;
- die vereinbarte Gage und Nebenkosten zu zahlen;
- erforderliche Versicherungen auf eigene Kosten abzuschließen;
- der Agentur vor Vertragsschluss anzuzeigen, sofern die Veranstaltung politischen (z.B. Parteiveranstaltung) oder wirtschaftlichen Werbezwecken dienen soll;
- etwaige Werbe- und Sponsoringpartner vor Vertragsabschluss zu benennen;
- über den im Bühnenbereich platzierte Werbung zu informieren;
- über die bürgerlichen Namen der Performer Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren und für den Auftritt und dessen Bewerbung ausschließlich die Künstlernamen oder den durch die Performer zu benennenden Namen zu verwenden;
- GEMA und andere eventuell anfallenden Gebühren zu tragen;
- soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung keine Bild- und Tonaufnahmen vom Performer gefertigt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde;
- Die normalerweise erhobene Vermittlungsprovision in Höhe von 20% des Honorars ist in diesem ausgehandelten Agenturhonorar inkludiert. Der Kunde verpflichtet sich, Direktbuchungen einzelner Performer unter Umgehung der Agentur zu unterlassen. Sollte der Kunde dennoch bei zukünftigen Buchungen die Agentur umgehen, ist der Kunde zu einer nachträglichen Zahlung der Provision in Höhe von 20% an die Agentur verpflichtet;
- Der Kunde verpflichtet sich, bei der Werbung oder bei der Durchführung seiner Veranstaltung, keine diskriminierenden Bezeichnungen zu verwenden, wie z.B. Liliputaner, Midget oder Zwerg. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Entschädigung von 1.000,- Euro fällig.

§ 4 Vorbereitung und Ablauf der Veranstaltung

Die Art der Vorführung wird im Vorfeld zu der Veranstaltung mit der Agentur abgesprochen und in der Running Order festgehalten. Ablauf, Lautstärke u.ä. werden zwischen Performer und Kunde abgesprochen.

Die Agentur trifft zu der og. Anfangszeit am genannten Veranstaltungsort ein. Eine ggf. erforderliche Probe hat in der genannten Zeit zu erfolgen.

Der Kunde stellt der Agentur einen sauberen, abschließbaren bzw. gesicherten und jederzeit für die Performer begehbaren Backstage-Raum zur Lagerung der Kostüme, Accessoires und als Garderobe sowie eine angemessene Verpflegung zur Verfügung.

§ 5 Künstlerhonorar

Der Agentur erhält ein Honorar in Höhe von _____ Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, mithin _____ Euro. Das Honorar ist auch fällig, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet bzw. es nicht zu einem Auftritt der Agentur kommt, sofern die Agentur dies nicht zu verantworten hat.

Die etwaige Nutzung von Aufnahmen (Bild, Ton, Film) der Auftritte der Agentur und die Honorierung hierfür müssen gesondert vereinbart werden.

Das Honorar unterliegt den jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Reisekosten

1. Reisetagesersatz

Der zeitliche Aufwand der An- und Abreise des Agentur zum und vom Veranstaltungsort wird vom Kunden zusätzlich vergütet. Die Agentur erhält für diese eine Pauschale in Höhe von _____ Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, mithin _____ Euro.

2. Reisespesen/Übernachungskosten

- a) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Buchung der Tickets (Flug-, Bahn-, Bustickets) für die Hin- und Rückfahrt zum und vom Veranstaltungsort durch den Kunden auf dessen Kosten.
- b) Taxikosten werden nur nach vorheriger Absprache und nach Vorlage einer Quittung vom Kunden erstattet.
- c) Bei am Veranstaltungsort ansässigen oder nicht angereisten Performer werden Übernachtungskosten nicht erstattet. Der Kunde bucht für die Performer, soweit diese nicht am gleichen Tag an- bzw. abreist, zur Übernachtung nach der Veranstaltung auf Kosten des Kunden jeweils ein Hotelzimmer (mind. 3 Sterne oder vergleichbare Unterkunft, welche im Vorfeld mit der Agentur abgesprochen wurde) mit Dusche und Frühstück in der Nähe des Veranstaltungsorts, wenn nicht anders vereinbart. Sollte die Agentur selber das Hotelzimmer buchen, werden die Kosten vom Kunden entsprechend erstattet.
- d) Die entsprechenden Buchungsbestätigungen werden der Agentur spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung vorgelegt.

§ 7 Zahlungskonditionen

Das Agenturhonorar und der Reisetagesersatz sind wie folgt fällig:

§ 8 Haftung

1. Für den Fall, dass die Veranstaltung aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden unberechtigten Rücktritts vom Vertrag oder einer sonstigen Pflichtverletzung nicht stattfindet, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Agenturhonorars und ggf. angefallener Kosten. Die Agentur muss sich jedoch durch den Ausfall der Veranstaltung erlangte anderweitige Verdienstmöglichkeiten anrechnen lassen.
2. Für den Fall, dass die Veranstaltung aufgrund einer von der Agentur zu vertretenden Pflichtverletzung nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit stattfinden kann, fällt das Agenturhonorar nicht an.
3. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist durch die in Ziffer 1 und 2 vorgesehene Schadenspauschalierung nicht ausgeschlossen. Ebenso bleibt der zum Schadensersatz verpflichtenden Partei jeweils der Nachweis offen, dass der Schaden tatsächlich nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die vereinbarte Pauschale.
4. Ist einer der gebuchten Performer durch Krankheit verhindert, ist dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen und durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Im Falle nachgewiesener Erkrankung entfallen die gegenseitigen Pflichten aus diesem Vertrag. Die

Agentur ist zur Mitwirkung bei der Suche nach einem geeigneten Ersatz verpflichtet. Über die Ersatzvariante wird nach Möglichkeit einvernehmlich entschieden.

5. Im Falle höherer Gewalt, Streiks oder sonstiger von den Parteien nicht zu vertretenden Umständen entfallen die gegenseitigen Pflichten aus diesem Vertrag ebenfalls. Die Vertragsparteien tragen die ihnen entstandenen Kosten selbst.
6. Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch eine Vertragspartei oder dessen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haftet die Vertragspartei der anderen Vertragspartei gegenüber stets unbeschränkt bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.
7. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten) durch leichte Fahrlässigkeit der Vertragspartei, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.
8. Kommt es zu unvorhersehbaren Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für den Künstler unzumutbar machen, z.B. bei nachhaltigen Störungen und Belästigungen der Veranstaltung, fehlende Besucher oder technische Störungen, ist die Agentur berechtigt, die Vorführung abubrechen. Der Anspruch auf das Honorar und Kostenersatz bleibt bestehen.
9. Bei besonders risikoreichen Auftritten hat der Kunde eine entsprechende Versicherung für die Agentur abzuschließen. Ist der Agentur das einzugehende Risiko vor Vertragsabschluss nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, ist die Agentur berechtigt, seine Leistung zu verweigern und erhält ein Ausfallhonorar in Höhe von 70% des vereinbarten Gesamthonorars.

§ 9 Widerrufsrecht

Einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung eines spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Da der Vertrag für eine Dienstleistung zu einem festen Termin vorliegt, steht auch Verbrauchern demnach kein Recht zum Widerruf dieses Vertrages zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnissen und Erfüllungsort der Geschäftssitz der Agentur.
2. Alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Über den Vertragsinhalt wird Stillschweigen vereinbart.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum